

## **Fremdleistungs- und Montagebedingungen der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH – ein Unternehmen der Sanofi Gruppe**

Stand: 26.10.2020

### **Vorbemerkungen**

Diese Bedingungen gelten für sämtliche Fremdleistungen, die von Lieferanten, nachfolgend „AN“ genannt, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, nachfolgend „SANOFI“ genannt, erbracht werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn SANOFI ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des AN die Leistungen vorbehaltlos annimmt.

## **1. Angebot und Vertrag**

### **1.1 Angebot**

Angebote sind unentgeltlich und begründen für SANOFI keine Verpflichtungen. Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kaufmännische Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung von SANOFI zu richten. Auftragspezifische Angaben sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefe, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu vermerken. Stellt SANOFI dem AN eigene Ressourcen zur Verfügung, werden die Kosten für deren Nutzung entsprechend der jeweiligen Verrechnungspreisliste in Rechnung gestellt.

### **1.2 Bestellungen**

Grundsätzlich sind nur schriftliche Bestellungen für SANOFI verbindlich. Telefonische oder Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustauschs dürfen vom AN nur dann angenommen werden, wenn solches Bestellverfahren ausdrücklich mit SANOFI vereinbart worden ist. Eine abweichende Annahme einer Bestellung durch den AN bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung an SANOFI. In diesem Fall kommt ein Vertrag erst mit einer schriftlichen Zustimmung der SANOFI zustande.

### **1.3 Vertragsbestandteile**

Als Vertragsbestandteile gelten:

- a) die Bestellung mit allen Anlagen und ggf. das Vergabeprotokoll mit allen Anlagen,
- b) diese Fremdleistungs- und Montagebedingungen und ggf. die auftragsbezogenen zusätzlichen Bedingungen,
- c) die Angaben im Angebot
- d) die einschlägigen DIN-Vorschriften sowie etwaige besondere technische Vorschriften;
- e) die von SANOFI ausgegebenen aktuellen Sicherheitsinformationen.

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis e) genannten Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge.

Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Vorschriften und den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

### **1.4 Mängelansprüche, Verjährung und Gewährleistung**

Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN- Vorschriften und den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Sofern im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel der Leistung durch Mangelbeseitigung oder durch Nachlieferung erfolgt, beginnt die neue Verjährungsfrist für diese Mängelansprüche mit dem Abschluss der Nacherfüllung.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

### **1.5 Abnahme**

Alle Leistungen, einschließlich etwaiger Mängelbeseitigungen, bedürfen der förmlichen Abnahme durch SANOFI. Unterbleibt diese, so gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Dies gilt nicht, wenn SANOFI innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die Abnahme wegen nicht unwesentlicher Mängel verweigert wird.

Falls der AN die Fertigstellung nicht schriftlich anzeigt, gilt die Schlussrechnung als Fertigstellungsmitteilung.

Teilabnahmen sind nur für in sich geschlossene Leistungen zulässig.

Die Abnahme von technischen Einrichtungen erfolgt nach erfolgreichem Probetrieb, der grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung der Leistungen durchgeführt wird. Falls SANOFI aus betrieblichen Gründen die Abnahme nicht sofort durchführen kann, stimmt der AN schon jetzt einem späteren Abnahmetermin zu; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt SANOFI.

### **1.6 Haftung und Versicherung**

Der AN stellt SANOFI von allen Ansprüchen frei und ersetzt SANOFI alle Schäden, die auf einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN beruhen und/oder durch den AN, dessen Personal oder Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

Der AN verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung, die auch mittelbare Schäden abdeckt, mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens EUR 5 Millionen pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall abzuschließen.

Der AN wird SANOFI auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und SANOFI unaufgefordert und unverzüglich über jeden diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

Hat der AN gegen die von SANOFI beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen Dritter Bedenken, muss er dies SANOFI unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich.

SANOFI schließt grundsätzlich keine Bauwesen- und Montageversicherung ab.

### **1.7 Eigentum an Ausführungsunterlagen etc.**

Pläne, Schriftstücke, elektronische Datenträger, Zeichnungen, Modelle usw., die dem AN oder für ihn tätigen Dritten zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der SANOFI und sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Dies gilt auch für die von dem AN und mit Zustimmung von SANOFI angefertigten Abschriften oder Vervielfältigungen.

### **1.8 Urheberrechte**

Der AN garantiert, dass durch die Lieferung und Nutzung des Liefergegenstandes keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt SANOFI von allen dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen Dritter frei.

SANOFI hat das Recht, alle Planungs- und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Vorhaben umfassend zu nutzen und auch zu ändern. Dies gilt auch im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch SANOFI, gleich aus welchem Rechtsgrund. In diesem Fall ist der AN zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen verpflichtet. Der AN sichert das so ausgestaltete umfassende Nutzungsrecht von SANOFI durch entsprechende Vereinbarung mit seinen Vertragspartnern.

### **1.9 Geheimhaltung**

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder von denen vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie vertraulich sein sollen und die ihm durch die mit SANOFI bestehende Vertragsbeziehung bekannt werden, einschließlich Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Informationen zu Erfindungen, Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen (zusammen nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) streng geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren.

Der AN verpflichtet sich, den Zugang zu den Vertraulichen Informationen von SANOFI auf solche Direktoren, Führungskräfte und Arbeitnehmer zu beschränken, welche für den Vertragszweck Kenntnis von den Vertraulichen Informationen benötigen unter der Voraussetzung, dass solche Empfänger unter einer Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nicht-Gebrauch der Informationen stehen, die nicht weniger stringent sind als die Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung. Der AN wird die Vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von SANOFI nicht gegenüber einem Dritten offenlegen. Bei Erhalt einer solchen schriftlichen Zustimmung wird der AN den Dritten zu mindestens den

gleichen Beschränkungen in Bezug auf Geheimhaltung und Nicht-Gebrauch wie unter dieser Vereinbarung verpflichteten und sicherstellen, dass alle Rechte in Bezug auf Ergebnisse und/oder Erkenntnisse eines solchen Dritten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Vertraulichen Informationen ergeben, von dem Dritten an SANOFI übertragen werden.

Der AN verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die Zwecke seiner Vertragsbeziehung mit SANOFI zu verwenden, nicht kommerziell zu verwerten und nicht zum Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten zu machen.

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nicht-Gebrauch erstrecken sich nicht auf solche Vertraulichen Informationen, bei denen der AN darlegt, dass diese:

- a) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits der Öffentlichkeit zugänglich waren; oder
- b) nach Offenlegung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, ohne dass der AN gegen diese Vereinbarung verstoßen hat bzw. ein Dritter, der gegenüber SANOFI zur Vertraulichkeit verpflichtet war, gegen eine entsprechende Verpflichtung verstoßen hat; oder
- c) zum Zeitpunkt der Offenlegung durch SANOFI sich bereits im Besitz des AN befanden oder befinden und weder direkt noch indirekt von SANOFI oder einem SANOFI gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten erworben wurden; oder
- d) vom AN unabhängig von den Informationen, die unter dieser Vereinbarung empfangen wurden, entwickelt werden oder wurden; oder
- e) aufgrund rechtlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

Eigentumsrechte und alle sonstigen Rechte an den Vertraulichen Informationen, die dem AN zugänglich gemacht werden, verbleiben bei SANOFI. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung soll dahingehend interpretiert werden, dass dem AN in irgendeiner Art und Weise oder Form irgendein Recht oder eine Lizenz an gewerblichen Schutzrechten oder anderen Rechten von SANOFI gewährt wird.

Auf schriftliches Verlangen von SANOFI soll der AN sofort alle erhaltenen Vertraulichen Informationen vernichten und SANOFI von einer solchen Vernichtung unterrichten; hiervon ausgenommen ist eine Kopie solcher Informationen, welche der AN zu Dokumentationszwecken seiner Verpflichtungen zu seinen Unterlagen nehmen kann.

## **2. Allgemeine Leistungsbedingungen**

### **2.1 Umfang der Leistung**

Wurde für die ausgeführten Leistungen eine Pauschalsumme vereinbart, ist diese zu vergüten. Von der Auftragssumme für die bestellte Leistung sind sämtliche Forderungen des AN, die zur einwandfreien Ausführung dieser Leistung erforderlich sind, erfasst.

## **2.2 Preise, Mehrarbeit, Stundenlohnarbeiten, Erschwerniszuschläge**

Die vereinbarten Preise sind Festpreise; ebenso die Einheitspreise. Diese verstehen sich frei Erfüllungsort/Verwendungsstelle einschl. Verpackung und Transport. Bei von SANOFI veranlassten Masseänderungen erfolgt eine einvernehmliche Preisanpassung in angemessenem Umfang, wenn einer Vertragspartei ein Festhalten an den Ursursungspreisen nicht mehr zugemutet werden kann.

Falls der AN absieht, dass durch von SANOFI veranlasste Mehrarbeit die vereinbarte Vergütung um mehr als 5 % überschritten wird, hat er SANOFI zu informieren. Die Weiterführung der Arbeiten ist in diesem Falle nur zulässig, wenn SANOFI die Erbringung der weiteren Leistungen ausdrücklich freigibt.

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung von SANOFI durchgeführt werden. Der AN hat SANOFI für jeden Arbeitnehmer die tatsächlich geleisteten Stunden unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen, nachzuweisen.

Die Gestellung von Aufsichtskräften ist in dem Stundenverrechnungssatz enthalten.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie von SANOFI angeordnet werden. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren. Die zu vergütenden Zeiten sind nach Vorgabe von SANOFI im Einzelnen nachzuweisen und dieser innerhalb von zwei Wochen zur Anerkennung vorzulegen. Über die Verwendung besonders zu vergütenden Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

## **2.3 Subunternehmer**

Der Einsatz von Subunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SANOFI. Dazu hat der AN die Leistungen, die er weiter vergeben will, bereits im Angebot zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der AN SANOFI gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich.

## **3. Vertragsstrafe**

Die vertraglich vereinbarten Fristen und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Kommt der AN mit der zu erbringenden Leistung in Verzug, so beträgt die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugszeitraums 0,2 % der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe kann SANOFI bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## **4. Zahlung**

### **4.1 Abschlagszahlungen**

Etwaige Voraus- und Abschlagszahlungen sowie deren Absicherung durch Bürgschaften werden gesondert zwischen SANOFI und dem AN vereinbart; sie sind in der vorgeschriebenen Weise anzufordern.

## **4.2 Schlusszahlung**

Die Schlusszahlung erfolgt 30 Tage nach Rechnungseingang, sofern erkennbare Mängel beseitigt und die Leistungen abgenommen wurden. SANOFI behält sich vor, vereinbarte Sicherungseinbehalte und/oder verwirkten Pönalen bei der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

### **4.3 Zahlungsfristen**

Sonstige Zahlungsansprüche des AN reguliert SANOFI innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang.

## **5. Sicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz**

### **5.1 Hinweis auf Vorschriften**

Die Richtlinien des Industriepark Höchst, die Sicherheitsrichtlinien von SANOFI, sowie betriebs- und anlagespezifische Vorschriften und Hinweise über Sicherheit und Ordnung sind vom AN sowie seiner Mitarbeiter strikt zu beachten und einzuhalten. SANOFI wird den AN über die jeweils geltenden Vorschriften informieren.

### **5.2 Sicherheit und Umweltschutz**

Der AN muss SANOFI vor Arbeitsaufnahme informieren, welche Gefahren seiner Fremdleistung für SANOFI, dessen Beschäftigte, Dritte oder die Umwelt ausgehen können und eine reibungslose Sicherheitskoordination der Arbeiten unterstützen. Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sein können (z. B. Arbeiten mit Zündgefahren, Absturzgefahr, Arbeiten in engen Räumen) erfordern eine gesonderte gewerkspezifische schriftliche Arbeitsgenehmigung von SANOFI.

Der AN hat für die Dauer des Auftrages eine verantwortliche weisungs- und unterschriebenbefugte Person schriftlich zu benennen, die für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und werksinternen Sicherheitsvorschriften und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich ist. Diese Person muss die Kenntnis und Einhaltung der Regelungen bei den eingesetzten Mitarbeitern sicherstellen. Der AN darf ausschließlich Werkzeuge, Geräte und andere Arbeitsmittel einsetzen, die sich in technisch einwandfreiem, sicherem Zustand befinden und gemäß den Vorgaben der BetrSichV und der entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln geprüft sind. Die vom AN ins Werk eingeführten Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind als dessen Eigentum zu kennzeichnen. Hydranten dürfen nur nach Genehmigung des Wassernetzbetreibers am Standort zur Entnahme von Wasser benutzt werden.

Der AN hat für die Dauer des Auftrages mindestens einen Mitarbeiter mit Erst-Helfer-Ausbildung zu benennen.

SANOFI behält sich vor, die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften sowie getroffene Auflagen zu kontrollieren.

Die Information über SANOFI betriebsspezifische Gefahren sowie die Einweisung über erforderliche Sicherheits-, Umwelt- Gesundheitsschutzmaßnahmen erfolgt innerhalb der jeweiligen Standorte.

Der AN oder dessen Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis von SANOFI weder verändern, bedienen noch entfernen. Der AN hat SANOFI von allen erkennbaren Schadens- und Gefahrenquellen umgehend in Kenntnis zu setzen und eingetretene Beschädigungen unverzüglich zu melden.

Der AN ist verpflichtet, alle Arbeitsunfälle seiner Mitarbeiter sowie der der Mitarbeiter möglicher Nachunternehmern sofort mündlich dem jeweiligen SANOFI-Betrieb mitzuteilen. Dies erfolgt unverzüglich bzw. spätestens am nächsten Werktag nach dem Unfalltag in Form einer einzureichenden Unfallmeldung auf dem dafür vorgesehenen, durch den AN vollständig auszufüllenden Unfallmeldeformular per E-Mail an: [HSE.Unfallmeldung@sanofi.com](mailto:HSE.Unfallmeldung@sanofi.com) (Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, HSE Germany). Unfallmeldeformulare können vom AN unter genannter E-Mail-Adresse angefordert werden.

Der AN verpflichtet sich, aktiv an einer nachfolgenden Ereignis- bzw. Unfallanalyse von SANOFI mitzuwirken und SANOFI alle hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### **5.3 Vorgehen und Sanktion bei Verstößen**

Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen nicht ein, so ist SANOFI berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch dann erfolgen, wenn der AN die Umweltvorschriften, die Sicherheitsbestimmungen, die ethischen Grundsätze der Pharmaindustrie (vgl. [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org)) und die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung nicht einhält und SANOFI dadurch in ihrem Geschäftsbetrieb nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Erscheinungsbild der SANOFI in der Öffentlichkeit berührt werden könnte.

Bei Verstößen gegen Sicherheits- und Umweltvorschriften entweder durch Mitarbeiter oder Nachunternehmer des AN ist SANOFI berechtigt, vom AN eine Vertragsstrafe von EUR 1.000 pro Einzelfall bzw. von EUR 2.000 pro Wiederholungsverstoß zu erheben. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig. SANOFI kann außerdem dem betroffenen Mitarbeiter oder Nachunternehmer des AN Hausverbot erteilen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. SANOFI ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, spätestens bis zur Schlusszahlung.

Der AN akzeptiert eine Beurteilung seiner Umwelt- und Arbeitsschutzleistung durch SANOFI, z. B. durch Fragebogen oder Audit.

### **5.4 Auflagen zur Abfallentsorgung**

Abfälle, die aus Materialien stammen, die der AN zur Ausführung des Auftrags mitgebracht hat, wie z. B. Verpackungsabfall, Leergebinde, Farbreste etc. sind vom AN mitzunehmen und eigenverantwortlich unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften und Auflagen zu entsorgen.

Bei allen anderen Abfällen, auch solchen, die im Rahmen der Arbeiten des AN anfallen, z. B. Mauerwerk, Fenster, Türen,

Rohrleitungen, Behälter, technische Ausrüstung oder sonstige Stoffe, tritt SANOFI als primärer Abfallerzeuger auf.

Für diese Abfälle sind die Entsorgungswege und -abläufe rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, bzw. vor Beginn der Entsorgung, mit SANOFI abzustimmen, und es ist durch den AN eine für die Entsorgungsabwicklung verantwortliche Person zu benennen. Werden vom AN Entsorgungsunternehmen vorgeschlagen oder tritt der AN selbst als Entsorger auf, so stellt dieser SANOFI rechtzeitig vor der Entsorgung Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Entsorgungsweges zur Verfügung, z. B. Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikat, Genehmigungsauszüge, Entsorger-Nummer, Freistellungsnummer. Der AN ermöglicht SANOFI vor der Entsorgung die Auditierung der von ihm genutzten Entsorgungsanlagen.

SANOFI erstellt für die Entsorgung die erforderlichen Entsorgungsunterlagen, wie z. B. Entsorgungsnachweise oder Transportpapiere. Diese sind durch den AN verbindlich und ausschließlich zu nutzen. Die darin spezifizierte Entsorgungsanlage ist auf direktem Weg und ohne Zwischenlagerung anzufahren. Handelt es sich bei dem Abfall um Gefahrgut, so ist durch den Transporteur die Einstufung und Kennzeichnung nach den einschlägigen Vorschriften sicherzustellen.

Der Mengennachweis erfolgt grundsätzlich durch Verwiegen (Waage Tor Süd des Industrieparks Höchst).

Abweichungen vom beschriebenen Procedere sind nur mit vorheriger Zustimmung von SANOFI zulässig.

Sofern der AN die Entsorgung von Abfällen übernimmt, garantiert er die sach- und fachgerechte Handhabung dieser Abfälle.

## **6. Montagebedingungen**

### **6.1 Technische Richtlinien**

Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien der SANOFI zu beachten.

### **6.2 Projektleitung**

Soweit SANOFI einen Projektleiter stellt, ist dieser für die Abwicklung/Koordination aller am Montagevorhaben beteiligten AN verantwortlich. Der Projektleiter gibt dem AN die zur Ausführung der vereinbarten Leistung erforderlichen Angaben bekannt. Der AN wird dadurch nicht von seiner Pflicht befreit, die Angaben fachmännisch zu prüfen. Falls der AN gegen die Angaben des Projektleiters von SANOFI Bedenken hat, muss er diese unverzüglich schriftlich anzeigen.

### **6.3 Fremdfirmenleitung**

Der AN hat einen verantwortlichen Baustellenleiter (Fremdfirmenbeauftragten) zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge von SANOFI entgegenzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass dieser Baustellenleiter bzw. ein bauleitender Monteur, der weisungsbefugt und vertretungsberechtigt ist, während der gesamten Montage- bzw. Bauzeit zu den üblichen

Geschäftszeiten anwesend bzw. erreichbar ist. Die genannte Person kann durch eine gleichermaßen qualifizierte Person vertreten werden, wenn besondere betriebliche Gründe dies erfordern.

#### 6.4 Personal

Der AN hat aus sicherheitstechnischen Gründen das auf der Montagestelle anwesende Personal täglich in das bei der Montageleitung von SANOFI liegende Anwesenheitsbuch einzutragen oder ein anderes von SANOFI bestimmtes Kontrollsystem zu benutzen.

#### 6.5 Baustelleneinrichtung

Neben den in vorgenannten Vorschriften für die Fremdfirmen und deren Mitarbeiter geregelten Punkten gelten zusätzlich: Der AN hat für die Bewachung und Sicherung seiner Baustelleneinrichtung, Materialien und Werkzeuge – auch soweit sie von SANOFI zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden – selbst zu sorgen. Für abhanden gekommene Gegenstände und sonstige Verluste ist der AN allein verantwortlich. Bei Auftragsende ist der AN verpflichtet, die Baustelleneinrichtung zu entfernen und alle durch ihn verursachten Abfälle, Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### 6.6 Energien

Soweit SANOFI die Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht-, Kraft- Strom etc. versorgt, hat der AN die dafür üblichen Verbrauchskosten zu tragen. Ein effizienter Einsatz der Energien ist zu berücksichtigen, Energieverschwendung zu vermeiden.

#### 6.7 Materialgestellung

SANOFI kann Materialien zur Verfügung stellen. Dies ist jeweils in einer separaten Vereinbarung zu regeln. Mit der Verwendung der Materialien durch den AN gelten sie in ihrer Beschaffenheit und Güte als einwandfrei anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nicht erkennbare Mängel.

Die von SANOFI gelieferten Materialien sind unter bestmöglicher Ausnutzung zu verarbeiten.

Der AN ist nicht berechtigt, mit den Baustelleneinrichtungen, die sich auf dem Werksgelände, auf dem sich die Einrichtungen von SANOFI befinden, Arbeiten für Dritte auszuführen.

### 7. Zoll

Bei Bestellungen von Waren im Sinne des Zollrechts der Europäischen Union gilt Folgendes:

- a) Ist diese Bestellung an den Geschäftssitz eines Lieferanten innerhalb des Zollgebiets der Union (Art. 4 VO (EU) Nr. 952/2013) gerichtet, bezieht sich diese Bestellung auf Unionswaren im Sinne von Art. 5 Nr. 23 VO (EU) Nr. 952/2013.

- b) Ist diese Bestellung an den Geschäftssitz eines Lieferanten außerhalb des Zollgebiets der Union (Art. 4 VO (EU) Nr. 952/2013) gerichtet, bezieht sich diese Bestellung auf Nichtunionswaren im Sinne von Art. 5 Nr. 24 VO (EU) Nr. 952/2013.

Sofern von den vorbeschriebenen Annahmen abgewichen werden soll, ist dies unverzüglich nach Eingang der Bestellung vom AN an den in der Bestellung referenzierten Ansprechpartner in Textform mitzuteilen und die Bestätigung dieser Abweichung durch den Besteller abzuwarten. Anlieferungen von Nichtunionswaren sind dem Zolldienstleister, der Infraserv Logistics GmbH ([import@infraserv-logistics.com](mailto:import@infraserv-logistics.com)) frühzeitig zu avisieren. Eine Vertretung SANOFI durch den AN oder durch einen durch diesen beauftragten Dritten, insbesondere in zollrechtlichen Angelegenheiten, ist ausgeschlossen. Sofern hierzu dem AN oder dem Dritten seitens SANOFI zu einem früheren Zeitpunkt eine gesonderte Vollmacht erteilt wurde, gilt diese als widerrufen.

Insbesondere im Falle der Lieferung von Nichtunionswaren im Sinne von Art. 5 Nr. 24 VO (EU) Nr. 952/2013 verpflichtet sich der AN keine von den Bestelldaten abweichenden Warenwerte auf den Warenbegleitpapieren bzw. sonstigen Unterlagen auszuweisen.

Bei Vorliegen der Kriterien für eine Präferenzgewährung ist der AN verpflichtet, SANOFI für sämtliche präferenzberechtigten Waren formal- und materiellrechtlich einwandfreie Präferenznachweise spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren am Bestimmungsort zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies einer gesonderten Aufforderung der SANOFI bedarf. Nach dem o. g. Zeitpunkt sowie auf gesonderte Aufforderung hin ist der AN verpflichtet, SANOFI unverzüglich nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen und/oder Duplikate derselben bzw. sonstige formal- und materiellrechtlich einwandfreie Präferenznachweise zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Kosten für die Beschaffung und Übersendung der vorbeschriebenen Präferenznachweise trägt der AN.

Der AN verpflichtet sich, SANOFI im Falle von Rückfragen mit zoll-, steuer- und außenwirtschaftlichen Hintergründen welche seine Leistung betreffen, unverzüglich und ohne zusätzliches Entgelt detaillierte Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen und Erklärungen, insbesondere Lieferantenerklärungen i. S. d. Art 61 ff DVO (EU) 2015/2447, zu übersenden.

### 8. Mindestlohn

Soweit der AN seinen Geschäftssitz in Deutschland hat und der Vertrag mit der Niederlassung in Deutschland zustande gekommen ist, verpflichtet sich der AN gegenüber SANOFI, seine Verpflichtungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns sowie von Steuern und Sozialabgaben zu erfüllen und auf Wunsch von SANOFI geeignete Nachweise hierüber zu erbringen.

Ein Subunternehmer muss seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns

sowie von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

## **9. Antikorruption**

Zweck dieser Klausel ist es, Korruption und bereits den Verdacht auf Korruption zu verhindern und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der SANOFI und ihrer Beschäftigten sowie in ihre Vermögensinteressen zu bewahren.

Der AN hat die Anforderungen der jeweils auf ihn anwendbaren nationalen und internationalen Anti-Bestechungs-/Korruptionsgesetze einzuhalten, nach deutschem Recht insbesondere die der §§ 299 ff., 333 und 334 StGB. Er sichert zu, keine Versprechungen oder Angebote über finanzielle oder sonstige Vorteile (direkt oder indirekt) gegenüber natürlichen, juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemacht zu haben, die, durch missbräuchliche Ausnutzung ihrer Position, unsere Geschäfte beeinflussen, absichern oder erhalten können. Er wird natürlichen, juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts auch keine solchen Versprechungen oder Angebote machen. Soweit der AN eine öffentliche Körperschaft ist, versichert diese, dass weder sie noch ihre Angestellten oder Erfüllungsgehilfen jemals einen entsprechenden finanziellen oder sonstigen Vorteil angenommen haben und dass weder ihnen noch ihren Angestellten oder Erfüllungsgehilfen ein solcher Vorteil angeboten wurde, um dadurch ihre Entscheidung bezüglich eines Vertrages mit SANOFI zu beeinflussen.

Der AN wird SANOFI zu jeder Zeit unverzüglich benachrichtigen sofern Umstände zu seiner Kenntnis gelangen, die im Widerspruch zu den Vorgaben dieser Antikorruptionsklausel stehen.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Antikorruptionsklausel ist SANOFI berechtigt, von dem jeweiligen mit dem AN geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten bzw. ihn fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Gesetzliche Schadensansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SANOFI und AN unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Sofern keine anderweitige einzelvertragliche Regelung mit dem AN abgeschlossen wurde, gilt das gesetzliche Verjährungsrecht.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, für Klagen durch SANOFI auch der allgemeine Gerichtsstand des AN.

## **11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.